

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. September 2012

Nr. 40

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
House of Competence (HoC) des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

294

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des House of Competence (HoC) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Auf Grund von § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) sowie § 11 Abs. 1 Nr. 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat des KIT am 16.07.2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Verwaltungsordnung

Präambel

Das House of Competence (HoC) ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung am KIT zur forschungsbasierten Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung für Studierende aller akademischen Grade. Es richtet sich damit auch an Doktorandinnen sowie Schülerinnen am Übergang zur Hochschule und begleitet Studierende kontinuierlich in ihrer Entwicklung.

Das HoC arbeitet gleichermaßen im Bereich der Kompetenzforschung wie der Kompetenzentwicklung und bezieht diese aufeinander. Insbesondere durch die projektbezogene Verknüpfung von Kompetenzforschung und Kompetenzentwicklung wird am HoC das Prinzip der forschungsorientierten Lehre realisiert. Das HoC ist somit in der Lage, wichtige Impulse für die Lehr- und Lernkultur am KIT zu geben.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das House of Competence (HoC) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 7 LHG) unmittelbar dem KIT-Präsidium zugeordnet.
- (2) Die Dienstaufsicht über das HoC führt das KIT-Präsidium gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 7 LHG. Das KIT-Präsidium benennt eines seiner Mitglieder zum Dienstvorgesetzten.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- Das übergeordnete Ziel im Lehr- und Dienstleistungsbereich ist der dem internationalen Kenntnisstand zum akademischen Cross-Curriculum entsprechende Auf- und Ausbau des Angebots zur Kompetenzentwicklung. Dies umfasst insbesondere Angebote in den Bereichen:
 1. Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Person, Kommunikation und Kultur,

2. Mediale Lehr- und Lernangebote, Lernplattformen, virtuelle Lehr- und Lernräume,
 3. Beratung und Koordination von fachübergreifenden Fragestellungen in der Lehramtsausbildung am KIT.
- Das übergeordnete Ziel im Forschungsbereich ist die sowohl grundlagen- als auch anwendungsorientierte Kompetenzforschung in disziplinen-, fakultäts- und hochschulübergreifender Zusammenarbeit, u.a. in folgenden Forschungsgebieten:
 1. Qualitative und quantitative Studierendenforschung,
 2. Kompetenzmodellierung und -erfassung,
 3. Innovative technikbasierte Methodenentwicklung,
 4. Mobile Technologien zum Selbstmonitoring und -management.
 - Das HoC koordiniert Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung und nimmt Aufgaben der Betreuung und Beratung von Fernstudierenden bzw. Fernstudieninteressierten wahr.

§ 3 Angehörige des HoC

Angehörige des HoC sind die am HoC tätigen

1. Hochschullehrerinnen (Professorinnen, Juniorprofessorinnen und Dozentinnen),
2. Akademischen Mitarbeiterinnen gemäß § 52 LHG sowie sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
3. sonstigen Personen des technischen und des Verwaltungsdienstes,
4. Honorarprofessorinnen, Gastprofessorinnen, außerplanmäßigen Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen sowie Privatdozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des HoC gehört,
5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistentinnen gemäß § 57 LHG.

§ 4 Gliederung

Dem HoC gliedert sich derzeit in folgende Bereiche:

- HoC – Kompetenzentwicklung (SQ),
- HoC – Mediales Lernen (Fernstudienzentrum),
- HoC – Lehr und Lernkompetenz (Zentrum für Lehrerbildung),
- HoC – Selbstmonitoring und Selbstmanagement.

Über die Gründung neuer sowie die Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung bestehender Bereiche beschließt das Direktorium (§ 6).

Die Bereiche haben eine ihrer Größe und ihrem Arbeitsfeld entsprechende eigene Aufbaustruktur mit wissenschaftlicher Leitung (gegebenenfalls ergänzt mit einer Geschäftsführung). Die Bereiche arbeiten auf Grundlage von einmal jährlich stattfindenden Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Direktorium in eigener Zuständigkeit. Bei unterjährig auftretendem gravierendem Entscheidungsbedarf wird das Direktorium einbezogen.

§ 5 Organe

Organe des HOC sind:

- Direktorium (§ 6),
- Beirat (§ 7).

§ 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören an:

1. die Dekanin der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. die Inhaberin der Professur für Angewandte Psychologie,
3. die Inhaberin der Professur für Soziologie des Wissens (vordem Soziologie unter besonderer Berücksichtigung des Kompetenzerwerbs).

Ferner werden vom KIT-Präsidium weitere Vertreterinnen in das Direktorium berufen:

4. eine professorale Vertreterin der Bereiche des HoC,
5. eine professorale Vertreterin der noch nicht im Direktorium vertretenen Fächer,
6. eine Vertreterin des Erweiterten Präsidiums.

Die Amtszeit dieser vom KIT-Präsidium bestimmten Direktoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die HoC-Geschäftsführerin nimmt als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teil.

Zu relevanten Tagesordnungspunkten können studentische Vertreterinnen oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiterinnen als Gast zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden.

Das Direktorium wählt aus den Direktoriumsmitgliedern nach Nr. 1-3 eine geschäftsführende Direktorin mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die geschäftsführende Direktorin hat im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die disziplinarrechtliche Verantwortung für das gesamte HoC.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin.

-
- (2) Das Direktorium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Das Direktorium leitet das HoC und vertritt es unbeschadet der Zuständigkeit des KIT-Präsidiums nach außen. Es ist zuständig für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des HoC.
 2. Das Direktorium erstellt Grundsätze über Organisations- und Strategiefragen des HoC.
 3. Das Direktorium ist zuständig für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der einzelnen Bereiche und schließt hierüber jährlich entsprechende Zielvereinbarungen mit dem KIT-Präsidium.
 4. Das Direktorium ist zuständig für die Beschreibung von HoC-Stellen (nach Absprache mit den Bereichen bzw. Einheiten des HoC) und unterstützt die Initiierung von Forschungs- und Lehrprojekten. Dem Direktorium obliegt die konzeptionelle Verantwortung für die Kompetenzentwicklung und Kompetenzforschung im HoC.
 5. Das Direktorium beschließt die Grundzüge der Mittelverteilung des HoC.
 6. Das Direktorium entscheidet über die Gründung neuer sowie die Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung bestehender Bereiche.
 7. Das Direktorium ist verpflichtet, dem KIT-Präsidium sowie dem Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen.
 8. Das Direktorium nimmt die jährlichen Berichte der Bereiche entgegen.
 9. Das Direktorium gleicht einmal pro Semester die Angebote des HoC mit den Bedürfnissen seiner Klientel ab, und lädt dazu Vertreterinnen der Fakultäten (sowohl Studierende als auch Mitarbeiterinnen) zu einem Austausch ein.

Das Direktorium kann einzelne Aufgaben an die HoC-Geschäftsführerin übertragen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät bzw. unterstützt das Direktorium in dessen Tätigkeit. Der Beirat kann Empfehlungen zur strategischen und inhaltlich-programmatischen Entwicklung des HoC abgeben.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf externe Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin vom KIT-Präsidium für drei Jahre bestellt und sollen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik kommen. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats ist ehrenamtlich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des KIT-Präsidiums, der Vorsitzenden oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats einzuberufen.
- (5) Die Direktoriumsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 8 HoC-Geschäftsführerin

- (1) Die HoC-Geschäftsführerin wird vom KIT-Präsidium bestellt.

-
- (2) Die HoC-Geschäftsführerin hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Die HoC-Geschäftsführerin ist zuständig für die operative Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums innerhalb des HoC.
 2. Die HoC-Geschäftsführerin stellt den Haushalts- und Stellenplan auf, den das Direktorium beschließt. Die HoC-Geschäftsführerin implementiert geeignete Prozesse und Instrumente der Mittelverteilung und -controlling.
 3. Die HoC-Geschäftsführerin ist zuständig für die Dokumentation und Evaluation der Forschung, Lehre und Dienstleistungen des HoC.
 4. Die HoC-Geschäftsführerin organisiert die Beratung von Studierenden bezüglich der HoC-Angebote.
 5. Die HoC-Geschäftsführerin koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen im Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 6. Die HoC-Geschäftsführerin berät sich in regelmäßigen Abständen mit den Geschäftsführerinnen bzw. Vertreterinnen der jeweiligen Bereiche zum Zwecke der Koordination.

B. Benutzungsordnung

§ 9 Benutzungsrechte, Gebühren/Entgelte

- (1) Die Mitglieder des KIT sind berechtigt, die Einrichtungen des HoC entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.
- (2) Andere Personen können von der geschäftsführenden Direktorin als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.
- (3) Das HoC kann Gebühren oder ortsübliche Entgelte nach § 15 Landeshochschulgebührengesetz erheben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Benutzungsberechtigten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das HoC und dessen Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehenden Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das HoC und dessen Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie
 - auf andere Benutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen,
 - die Einrichtungen des HoC sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der HoC-Geschäftsführerin oder der Geschäftsführerin des jeweiligen Bereichs zu melden,

- in den Räumen des HoC und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des HoC-Personals bzw. des Personals der wissenschaftlichen Bereiche Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen von der geschäftsführenden Direktorin von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft und ersetzt die „Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Studien- und Forschungszentrums für den Kompetenzerwerb – House of Competence (HoC) – der Universität Karlsruhe (TH)“ vom 02.05.2008 sowie die „Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung und Fernstudium der Universität Karlsruhe (TH)“ vom 07.05.2004.

Karlsruhe, den 10. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)